

Fluß des Gegebenen entbehrt der Vernunft, der Ordnung, der Gesetzmäßigkeit: unsere Erkenntnis bringt Vernunft hinein.“²⁸ Lenin hebt hervor, daß die „Kausalität ... nur ein kleines Teilchen des universellen Zusammenhangs, aber ... ein Teilchen nicht des subjektiven, sondern des objektiven realen Zusammenhangs“²⁹ ist.

Die Anerkennung der *Objektivität* und *Allgemeingültigkeit* der Kausalität hat grundsätzliche Bedeutung für die Lösung der strafrechtlichen Kausalitätsproblematik. Sie verbietet, einen besonderen Rechtsbegriff oder ein besonderes [^]Rechtsinstitut der Kausalität zu bilden und es von juristischen Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig zu machen, ob ein Kausalzusammenhang vorliegt oder nicht.

In der bürgerlichen Strafrechtstheorie ist eine solche Auffassung von einer besonderen Rechtsnatur der Kausalität dagegen weit verbreitet. So schrieb zum Beispiel Jürgen Baumann: „Ebenso wie der Handlungsbegriff ist auch der Kausalitätsbegriff ein Rechtsbegriff... Kausalität im Rechtssinne kann also die natürliche Kausalität sein, sie muß es aber nicht. Ob das Recht von der naturwissenschaftlichen Kausalitätslehre ausgeht oder ob es eine eigene Kausalitätslehre entwickelt, ist allgemein eine Frage rechtssystematischer Erkenntnisse und rechtlicher Praktikabilität.“³⁰

Strafrechtliche Kausalitätskonstruktionen solcher Art sind insbesondere die *Äquivalenztheorie* und die *Adäquanztheorie*.

Die vor über 100 Jahren von Maximilian von Buri³¹ begründete und sowohl vom Reichsgericht³² als auch vom Bundesgerichtshof³³ in der Rechtsprechung vertretene *Äquivalenztheorie* geht von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen aus. Sie negiert unter Berufung auf den erkenntnislogischen Satz von der „*conditio sine qua non*“ wesentliche reale Unterschiede und betrachtet jede Handlung als Ursache, die als Tun nicht hinweggedacht bzw. als Unterlassen nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß zugleich der konkrete eingetretene Erfolg entfällt. Sie macht das Denken des Richters zum Hauptkriterium der Kausalität und führt auf diese Weise zu einer Subjektivierung der Kausalität. Auch bürgerliche Wissenschaftler wie F. Leonhard räumen ein, daß bei einem solchen Vorgehen zum Teil nur über die Schuldprüfung „unerträgliche Folgen“ verhindert werden. Unter Hinweis auf Reichsgerichtsentscheidungen sei es dennoch möglich, zum Beispiel einen Radfahrer verantwortlich zu machen, der mit einem

anderen zusammenstößt und dadurch bewirkt, daß der andere seinen Zug verpaßt, mit dem nächsten Zug fährt und mit demselben verunglückt.³⁴ Während die Äquivalenztheorie nach ihrer Formulierung noch die Möglichkeit offenläßt, sie als „eine ‚heuristische‘⁴ Formel zur Auffindung von Kausalzusammenhängen und zur Ausscheidung fehlender Ursächlichkeit“³⁵ zu interpretieren, macht die *Adäquanztheorie* die Erfahrung zum Hauptkriterium der Kausalität und verlagert letztere damit vollständig in das Ermessen des Richters. Dazu Leonhard: „Das Wort ‚adäquat‘⁴ dient oft nur dazu, Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten zu verdecken, wozu ein undeutliches Fremdwort leicht verleitet.“³⁶

Die von Karl Ludwig von Bar und von Johannes von Kries entwickelte Adäquanztheorie stellt es auf die Frage ab, ob eine Bedingung nach der allgemeinen Lebenserfahrung generell geeignet ist, den konkreten Erfolg herbeizuführen. Demgemäß werden solche Kausalverläufe, die infolge einer ungewöhnlichen Konstellation von Bedingungen einen außergewöhnlichen kausalen Verlauf nehmen, juristisch einfach als nichtkausal erklärt.³⁷

28 a. a. O., S. 163

29 W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, Berlin 1964, S. 151.

30 J. Baumann, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bielefeld 1968, S. 206.

31 Vgl. M. v. Buri, Über Kausalität und deren Verantwortung, Leipzig 1873; ders., Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, Leipzig 1885.

32 Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt), Bd. 1, S. 374; Bd. 44, S. 244.

33 Vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt), Bd. 1, S. 332; Bd. 2, S. 24.

34 Vgl. F. Leonhard, Die Kausalität als Erklärung durch Ergänzung, Gießen 1946, S. 36.

35 H. Welzel, Das deutsche Strafrecht, Berlin 1969, S. 43.

36 F. Leonhard, a. a. O.

37 Vgl. L. v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte, Berlin 1871; J. v. Kries, Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Freiburg im Br. 1886.